Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4730

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Barbara Körffer
Durchwahl: 988-1216

Aktenzeichen:
LD5-25.13/25.001

Kiel, 24. April 2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes, LT-Drs. 20/2834**
Schriftliche Anhörung; Ihre Schreiben vom 11. März und 3. April 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Übersendung des oben genannten Entwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gegen die in § 12 Landesaufnahmegesetz-E vorgesehene Pflicht der Justizvollzugsbehörden und Einrichtungen des Maßregelvollzugs, dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Mitteilungen nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 AufenthV über den Haftantritt oder den Beginn einer Unterbringung zu übersenden, bestehen keine durchgreifenden datenschutzrechtlichen Bedenken. Zu dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Zweck, dem Landesamt die Prüfung der Übernahme der Zuständigkeit zu ermöglichen, erscheinen diese Mitteilungen erforderlich. Dabei ist zu begrüßen, dass der Zweck der Übersendung im Gesetz ausdrücklich genannt ist.

Ich rege an, aus fachlicher Sicht zu prüfen, ob daneben eine weitere gesetzliche Regelung zur Begrenzung dieses Zwecks möglich ist. Denkbar wären hier zum einen eine strenge Zweckbindung, die auch die weitere Verarbeitung der Mitteilung nur zum Zweck der Prüfung der Übernahme der Zuständigkeit erlauben würde. Zum anderen könnte eine Regelung über die Löschung der Mitteilungen getroffen werden, z. B. – soweit dies aus fachlicher Sicht in Frage kommt – eine Pflicht zur Löschung der Mitteilungen, nachdem das Landesamt die Übernahme der Zuständigkeit abgelehnt hat.

§ 74 AufenthV sieht neben der hier geregelten Mitteilung noch weitere (Folge-)Mitteilungen vor. Die Gesetzesbegründung erläutert, dass diese nicht (zusätzlich) an das Landesamt zu richten sind. Sofern das Landesamt die Zuständigkeit übernimmt, wäre es jedoch originär nach § 74 AufenthV Empfänger der Mitteilungen. Ich rege an zu prüfen, ob noch eine Pflicht des Landesamts aufgenommen werden soll, die mitteilende Justizbehörde oder Einrichtung des Maßregelvollzugs über die Übernahme der Zuständigkeit zu informieren, damit sichergestellt ist, dass Folgemitteilungen an das Lan-

desamt als zuständige Ausländerbehörde gerichtet werden. Auch eine Mitteilung an die Ausländerbehörde des Kreises sollte geregelt werden. Diese Regelungen können evtl. auch in der nach § 11 Nr. 3 Landesaufnahmegesetz-E zu erlassenden Verordnung getroffen werden.

Für einen weiteren Austausch stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. h. c. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz